

Aus der Frühgeschichte von Robert Schumanns Neuer Zeitschrift für Musik

von Siegfried Kross, Bonn

Im Jahre 1834 hatte Robert Schumann mit einem Kreis von praktischen Musikern die *Neue Leipziger Zeitschrift für Musik* begründet mit der Absicht: „*Ton und Farbe des Ganzen sollen frischer und mannigfaltiger, als in den andern, vorzüglich dem alten Schlandrian ein Damm entgegengestellt werden . . .*“¹. Was den Kreis bewegte, formulierte Schumann zwanzig Jahre später in der Einleitung zu seinen *Gesammelten Schriften*. Es war der Protest gegen die Vorherrschaft von Modekomponisten und -kompositionen, gegen die angeschrieben werden sollte: „*. . . Da fuhr eines Tages der Gedanke durch die jungen Brauseköpfe: laßt uns nicht müßig zusehen, greift an, daß es besser werde, greift an, daß die Poesie der Kunst wieder zu Ehren komme*“². Es gab also offensichtlich nur eine sehr diffuse Vorstellung von der anzustrebenden Romantisierung und Literarisierung der Musik in diesem Kreis, kein festes Programm, das der geplanten Zeitschrift von vornherein eine bestimmte Struktur hätte geben können, welche sie vom aktuellen Impetus des Herausgeber-Kreises wenigstens zeitweilig unabhängig hätte machen können, um ihr ein Eigenleben in relativer Unabhängigkeit von der Präsenz der Initiatoren zu sichern. So geriet sie denn schon nach wenigen Ausgaben in den ersten Monaten ihres Erscheinens in eine tiefe Krise.

Über die Tatsache hinaus, daß mit Beginn des neuen Jahres ein verändertes Impressum und ein anderer Verlegername in den Bibliographien erscheinen, ist in der Schumann-Literatur wenig Substantielles zu dieser Krise zu finden, was stark dadurch bestimmt ist, daß Schumann gerade in dieser Zeit nicht Tagebuch geführt hat. Als er fünfenehalb Jahre später, Ende November 1838, diese Lücke rückblickend zu schließen begann, notierte er sich selbst: „*Gerade nun da, wo ich aufhörte im März 1833, beginnt meine reichste u. bewegteste Zeit . . .*“³. Was dann sehr summarisch folgt, ist aus dem Abstand von fast sechs Jahren geschrieben, vermag also keinen genauen Einblick mehr in die Gründungsphase der Zeitschrift und ihre erste große Krise zu geben. Selbst die Daten sind recht unpräzise und verschoben sich in seiner Erinnerung immer weiter: während der Brief an die Mutter vom 28. Juni 1833 schon die Publikation von Subskriptionsprospekt und Anzeige des Erscheinens im Juli⁴ ankündigte, also schon von sehr konkreten Plänen in fortgeschrittenem Stadium spricht, ist für diesen Zeitraum im fast sechs Jahre nach den Ereignissen niedergeschriebenen Tagebuch nur noch von einer allgemeinen „*Idee zu e.[iner] n.[euen]*“

¹ Brief an die Mutter vom 28. Juni 1833, in: *Robert Schumann. Ein Quellenbuch*, hrsg. von G. Eismann, Leipzig 1956, I, S. 86.

² *Gesammelte Schriften über Musik und Musiker*, hrsg. von M. Kreisig, Leipzig ⁵/1914, NA Farnborough 1969, I, S. 1.

³ *Tagebücher*, hrsg. von G. Eismann, Leipzig 1971, I, S. 419.

⁴ Eismann I, S. 86.

*Zeitschrift für Musik, die schon im Sommer 1833 in Hofmeisters Garten besprochen war*⁵, die Rede. In der Einleitung zu den *Gesammelten Schriften* heißt es dann nur noch: „Zu Ende des Jahres 1833 fand sich in Leipzig, allabendlich und wie zufällig, eine Anzahl meist jüngerer Musiker zusammen, zunächst zu geselliger Versammlung, nicht minder aber auch zum Austausch der Gedanken über die Kunst“⁶, und in diesem Kreis sei die Idee zu der Zeitschrift geboren worden.

Auch der Kreis der Beteiligten kristallisierte sich offenbar erst nach und nach heraus. Im Brief an die Mutter heißt es noch: „Die Direktion besteht aus Ortlepp⁷, Wieck⁸, mir und zwei anderen Musiklehrern . . . Unter den anderen Mitarbeitern nenne ich Dir Lühe⁹, Hofrat Wendt¹⁰, den tauben Lyser¹¹, Reißigern¹² und Krägen^{12a} in Dresden, Franz Otto¹³ in London . . .“ In der Einleitung zu den *Gesammelten Schriften* ist aus dem Kreis lediglich Ludwig Schunke genannt¹⁴, der jedoch noch während der Edition des ersten Jahrgangs der Zeitschrift starb. Er gehörte auch zu den Unterzeichnern des Gründungsvertrages. Im nachgetragenen Tagebuch¹⁵ erscheinen die Leipziger Jahre 1833/34 nur diffus, einzelne Namen und Ereignisse sind herausgehoben, jedoch nicht in ausdrücklichem Zusammenhang mit der Gründung der Zeitung. Dagegen verzeichnet das Tagebuch ausdrücklich die stark belastenden Ereignisse und Erlebnisse, welche die Phase der Vorbereitung und Planung der Zeitschrift für Schumann überschatteten: der Tod seines Bruders Julius und seiner Schwägerin Rosalie, „die Nacht vom 17–18ten October – fürchterlichste meines Lebens – Rosaliens Tod vorher –“. Und mit dem, was er selbst als „großen Abschnitt“ in seinem Leben¹⁶ empfand, notierte er in unmittelbarem Zusammenhang: „Qualen der fürchterlichsten Melancholie vom October bis December – Eine fixe Idee die wahnsinnig zu werden hatte mich gepackt . . . Vom vierten Stock, wo ich es nicht mehr aushalten konnte, in den ersten . . . umgezogen“¹⁷. Keine Frage: die Diskussionen um die Gründung der Zeitschrift fielen mit einem neuen Krankheits-schub zeitlich zusammen, aus dem die journalistischen Vorarbeiten zeitweilig einen Ausweg wiesen; so vermerkt das Tagebuch: „Nüchternheit. Schriftstellerische Arbeiten.“ Sie haben Schumann offenbar stärker in Anspruch genommen, als er selbst

⁵ *Tagebücher* I, S. 420.

⁶ *Gesammelte Schriften* I, S. 1.

⁷ Ernst August Ortlepp, Kritiker der *Zeitung für die elegante Welt*.

⁸ Friedrich Wieck, Klavierpädagoge, später Schwiegervater Schumanns.

⁹ Willibald von der Lühe, Schriftsteller in Leipzig, vormals in Zwickau.

¹⁰ Johann Amadeus Wendt, Professor der Philosophie.

¹¹ Johann Peter Lyser, Maler, Musiker und Schriftsteller, dem wir die Zeichnungen des späten Beethoven verdanken.

¹² Karl Gottlob Reißiger, Leiter der Dresdener Oper

^{12a} Carl Krägen, Klavierpädagoge in Dresden.

¹³ Ernst Franz Otto, Komponist hauptsächlich von Männerchorsätzen, lebte damals in England.

¹⁴ Ludwig Schunke, Pianist und Komponist; *Gesammelte Schriften* I, S. 1.

¹⁵ *Tagebücher* I, S. 419ff.

¹⁶ *Tagebücher* I, S. 419.

¹⁷ A. a. O.

ursprünglich angenommen hatte. So heißt es in einem Brief an die Mutter vom 19. März 1834, also zwei Wochen vor dem Erscheinen der ersten Nummer: „... *Die neue musikalische Zeitschrift nimmt vor der Hand unsere ganze Tätigkeit in Anspruch. Rascher¹⁸ wird Dir wohl den Plan mitbringen. Er ist von mir. Dirigenten des Blattes sind der Kapellmeister Stegmeyer¹⁹, Wieck, Schunke, Knorr²⁰ und ich. Ein neues Unternehmen bringt immer Hoffnungen die Fülle mit sich. Es freut mich, mein Leben durch einen festen und reizenden Hintergrund geschlossen zu haben. Außer Ehre und Ruhm steht auch noch Verdienst zu erwarten, so daß Du jetzt wirklich ruhiger um mein Fortkommen für die Zukunft sein kannst. Nun gibt's freilich viel zu schaffen, zu lernen wie zu lehren; doch sind zu großen Schwierigkeiten auch große Fähigkeiten vorhanden, und ich glaube an schönen Erfolg und unendlichen Nutzen für meine Ausbildung*“²¹.

Am 3. April 1834 war die erste Nummer der *Neuen Leipziger Zeitschrift für Musik* erschienen. Anfang Juli ging eine erste Erfolgsmeldung, die zwar bereits von dreihundert Abonnenten spricht, an die Mutter; doch ist der Bericht entweder stark geschönt, oder Schumann hat die zur Ansicht von der Neuerscheinung an Buchhandlungen ausgegebenen Exemplare irrtümlich für abgesetzte Stücke gehalten. Unverkennbar dagegen ist eine gewisse Ernüchterung hinsichtlich des Maßes an Arbeitsbelastung, das unerwarteterweise auf ihn selbst fiel: „... *Vor der Hand muß ich durchaus der Zeitung meine ganze Tätigkeit widmen – auf die andern ist nicht zu bauen. – Wieck ist fortwährend auf Reisen, Knorr krank, Schunke versteht nicht mit der Feder umzugehen – wer bleibt übrig? – Doch hat die Zeitschrift so einen außerordentlichen Erfolg, daß ich auch mit Nutzen und Feuer fortarbeite. Bis jetzt sind gegen 300 Bestellungen eingegangen ...*“²². Aber schon Ende des Jahres geriet die Zeitschrift in ihre erste und existenzbedrohende Krise. Das Tagebuch verzeichnet dazu lediglich einzelne Stichwörter: „*Streit mit Wieck und den andern Redigenten ... Zerwürfniße mit der Zeitung – Schunkens Tod am 7ten December – m.[eine] Rückkehr nach Leipzig – Vollkommene Auflösung des ganzen Kreises ... Mein Kauf der Zeitung – Jahr 1835, noch wichtiger in seinen Folgen – folternder Streit mit Knorr – die Zeitung bei Barth ...*“²³. In der Einleitung zu den *Gesammelten Schriften* heißt es detaillierter über die Krise der Zeitung: „*Aber nicht lange währte die Freude festen Zusammenhaltens dieses Vereins junger Kräfte. Der Tod forderte ein Opfer in einem der teuersten Genossen, Ludwig Schunke. Von den andern trennten sich einige zeitweise ganz von Leipzig. Das Unternehmen stand auf dem Punkt, sich aufzulösen. Da entschloß sich einer von ihnen, gerade der musikalische Phantast der Gesellschaft, der sein bisheriges Leben mehr am Klavier verträumt hatte als unter Büchern, die*

¹⁸ Vermutlich Schumanns Jugendfreund Eduard Moritz Rascher aus Zwickau.

¹⁹ Ferdinand Stegmeyer, Komponist in Leipzig.

²⁰ Julius Knorr, Privatgelehrter und Klavierpädagoge in Leipzig.

²¹ *Robert Schumanns Jugendbriefe*, hrsg. von Clara Schumann, Leipzig 4/1910, S. 233.

²² *Jugendbriefe*, S. 242.

²³ *Tagebücher I*, S. 420/21.

*Leitung der Redaktion in die Hand zu nehmen, und führte sie gegen zehn Jahre lang bis zum Jahre 1844*²⁴.

Diese immer noch relativ pauschalen Äußerungen vermag ein Konvolut mit mehr Substanz zu erfüllen, den die Universitätsbibliothek Bonn zur weiteren Ergänzung ihrer Bestände an Schumanniana ankauft und der hier mit freundlicher Erlaubnis der Bibliotheksleitung vorgestellt werden kann. Es handelt sich um die Handakten des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Heinrich Conrad Schleinitz, des Mitbegründers und späteren Direktors des Leipziger Konservatoriums, mit dem Schumann bereits seit längerem bekannt war. Er begegnet im Tagebuch unter dem 1. April 1829 als Teilnehmer einer Gesellschaft bei Dr. Carus²⁵ und ist als Mitbegründer des Konservatoriums aus der Mendelssohn-Biographie bekannt²⁶, Schumann belegt ihn im Ehetagebuch sogar als dessen Testamentsvollstrecker²⁷. Aber es war zunächst nicht Schumann, der in Angelegenheiten der Zeitung mit Schleinitz Verbindung aufnahm, sondern deren Verleger C.H.F. Hartmann. Er suchte am Nachmittag des 15. Dezember 1834 den Rechtsanwalt auf, um sich Rechtsauskunft über seine Möglichkeiten für einen Eingriff in die Rechte der Herausgeber zu holen. Mit der Niederschrift von Schleinitz über diese Unterredung beginnen die Akten. Hartmann muß dabei seine Verantwortlichkeit als Verleger stark herausgekehrt haben, denn jedesmal hat Schleinitz das Adjektiv „verantwortlich“^{27a} als Zusatz zu „Verleger“ unterstrichen. Bei der rechtlichen Beurteilung seiner Möglichkeiten kam es offenbar entscheidend auf die Interpretation des Verlagsvertrages in der Frage an, ob Hartmann verantwortlicher oder beauftragter Verleger der Zeitschrift war. Wie Schumann selbst im Tagebuch und in der Einleitung zu den *Gesammelten Schriften* bestätigte, klagte auch der Verleger bei Schleinitz: „Die HH. Herausgeber seien uneinig geworden.“ Bestätigt werden ferner die von Schumann in dem Brief an seine Mutter vom 2. Juli 1834 erwähnten Probleme, die schon nach einem Vierteljahr die Zeitschrift gefährdeten, nämlich die häufige Abwesenheit Wiecks, Krankheit und Tod Ludwig Schunkes, dem die schriftstellerische Arbeit ohnehin nicht lag, und die Schwierigkeiten mit Julius Knorr. Die Verhältnisse spiegeln sich übrigens auch in dem Brief Clara Wiecks zu Schumanns Geburtstag vom 8. Juni 1834 wider²⁸, denn sie hatte vergeblich auf seinen Besuch in Dresden gehofft, aber er konnte wegen der Krankheit Knorrs nicht kommen, d. h. er war durch die *Neue Leipziger Zeitschrift* an Leipzig gebunden, und daraus erklärte sich auch, daß er entgegen ihren Erwartungen

²⁴ *Gesammelte Schriften* I, S. 1.

²⁵ *Tagebücher* I, S. 185.

²⁶ Mendelssohn widmete ihm die *Sommernachtstraum*-Musik und schrieb für ihn das „Nachtlied“

²⁷ B. Litzmann, *Clara Schumann*, Leipzig ⁸/1925, NA Hildesheim 1978, Band II, S. 171.

^{27a} Das Impressum lautete: *Leipzig unter Verantwortlichkeit des Verlegers C.H.F. Hartmann*, doch erstreckte sich die Verantwortlichkeit nach dem Verlagsvertrag nicht auf Fragen des Inhalts.

²⁸ Litzmann, I, S. 71 ff.

nicht wenigstens an Clara geschrieben hatte, wobei allerdings das sich entwickelnde Verhältnis zu Ernestine von Fricken auch eine Rolle gespielt haben dürfte.

Dann jedoch dehnte Hartmann seine Klagen auch auf Robert Schumann selbst aus: „*H. Schumann halte sich in Zwickau auf, werde dort wahrscheinlich bis Ostern wenigstens 1835 bleiben u. bekümmere sich schon fast seit ½ Jahr gar nicht um die Zeitung.*“ Nun war Friedrich Wieck zwar tatsächlich seit Mitte November 1834 auf einer Konzertreise, auf welcher er sich erst am 18. Dezember, also drei Tage nach der ersten Erkundigung Hartmanns über Eingriffsmöglichkeiten, mit Clara in Braunschweig traf und die bis ins nächste Jahr hinein andauerte²⁹. Aber Schumann selbst war am 25. Oktober nach Asch zu Ernestine von Fricken gefahren. Anfang November war er tatsächlich in Zwickau, von wo aus er noch einmal mit seiner Schwägerin Therese nach Asch gefahren war; es mag sogar zutreffen haben, daß er sich in der Spannung um das ungeklärte Verhältnis zu Ernestine von Fricken vorübergehend weniger um die Redaktion gekümmert hat. Aber da er, auch für Hartmann erkennbar, der Spiritus rector des Unternehmens war, wäre er fraglos in dem weniger als hundert Kilometer entfernten Zwickau innerhalb eines Tages erreichbar gewesen, wenn wirklich Gefahr im Verzuge gewesen wäre. Dagegen entspricht die Behauptung, Schumann habe sich bereits seit Mitte des Jahres nicht mehr um die Zeitschrift gekümmert, so offensichtlich nicht den sonstigen Nachrichten, daß man sie nur als Zweckbehauptung einstufen kann.

Bestätigt werden durch die Vorbringungen Hartmanns in den Aufzeichnungen des Anwalts die Vorwürfe, die Schumann selbst gegen die nachlässige Redaktionsführung durch Julius Knorr erhoben hatte. Mehrfach hatte danach der Verleger anmahnen müssen, um das pünktliche Erscheinen des Blattes sicherzustellen. Aber nicht das löste den Konflikt aus, der den Verleger den Gang zum Rechtsanwalt nehmen ließ, sondern die Absicht des Redakteurs Knorr, „*eine infamierende Erklärung gegen H. Wieck, den Mitherausgeber der Zeitung, abdrucken zu wollen . . .*“. Unterstellt man zunächst einmal den Kern dieser Aussage als richtig, daß der Abdruck eines Textes geplant war, der den Anschauungen Wiecks zuwiderlief, so bestätigen sich die Angaben von Schumanns Tagebuch: „*Streit mit Wieck u. den andern Redigenten*“, sowie „*Zerwürfnisse mit der Zeitung – Schunkens Tod am 7ten December . . . – Vollkommene Auflösung des ganzen Kreises*“³⁰. Hartmann, der offenbar nicht müde wurde, seine Funktion als „*verantwortlicher Verleger*“ zu betonen, hatte nun massiv in die Verantwortlichkeit von Herausgebern und Redakteur eingegriffen und den Abdruck der Erklärung rundweg verweigert. Daraufhin hatte Knorr im Gegenzug die Herausgabe des gesamten redigierten Manuskripts der nächsten Nummer verweigert und damit das Weitererscheinen der Zeitung blockiert.

Der Verleger malte nun den wirtschaftlichen Schaden aus, der ihm entstände, wenn bereits nach einem halben Jahrgang die Zeitschrift, die in dieser kurzen Zeit

²⁹ Litzmann, I, S. 78 ff.

³⁰ *Tagebücher* I, S. 420.

naturgemäß noch keinen Gewinn hatte erwirtschaften können, unterbrochen, eingestellt oder mit einem anderen Verleger fortgesetzt würde. Letztere Darlegung freilich mutet eigenartig an, denn sie hätte doch die Einigung der angeblich so zerstrittenen Herausgeber und ihre gemeinsame Abwendung vom bisherigen Verleger vorausgesetzt. Nach allem, was Hartmann angab, für die Zeitung getan zu haben, hätte es als Grund dafür doch nur noch den Eingriff des Verlegers in die redaktionelle Verantwortung gegeben. Schadensersatz, so sah er ein, wäre jedenfalls mangels Masse bei den Herausgebern nicht zu holen gewesen. Ein von Hartmann anvisiertes mögliches Prozeßziel lautet daher in der Niederschrift des Anwalts: *„Er müsse versuchen, den H. Knorre als Redacteur los zu werden, da die Zeitschrift in seinen Händen nicht gedeihe.“* Problem dabei war freilich, daß Julius Knorr nicht etwa angestellter Redakteur, sondern Mitgesellschafter der *Neuen Leipziger Zeitschrift für Musik* war.

Dem Anwalt muß aber sehr rasch klar geworden sein, daß der Konflikt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Verlegers prozessual nicht zu lösen war: *„Nachdem ich den von H. Hartmann mir mitgetheilten Verlagscontract, durchgelesen, konnte ich ihm, da der Contract ganz zum Nachtheile des H. Hartmann abgefaßt ist, zu gerichtlicher Hülfe, wenigstens klageweiß wenig Hoffnung machen.“* Zu gut hatte Robert Schumann sein Geisteskind juristisch in dem mit Hartmann geschlossenen Vertrag abgesichert; er verfügte schließlich aus der Firma des Vaters bzw. der Brüder über eigene verlagsrechtliche Erfahrung und war möglicherweise beim Abfassen des Vertrages von der Familienfirma beraten und unterstützt worden. Zumindest war in dem Vertrag festgelegt, daß alle Eigentumsrechte an der Zeitung bei den Herausgebern verblieben und lediglich dem Verleger ein befristeter Verlagsauftrag erteilt worden war, der ihn gewiß nicht zu redaktionellen Eingriffen in das Blatt berechtigte.

Statt dessen wurde nun versucht, den Spieß umzudrehen und über den Zerrüttungsparagraphen des Verlagsvertrages neben dem ungeeigneten und halsstarrigen Redakteur Julius Knorr auch gleich den unbequemen geistigen Kopf des Unternehmens auszubooten: *„die Verweigerung des Manuscripts von Seiten des Herrn Knorre, sowie die Unthätigkeit des H Knorr“* sollten im Sinne dieses Paragraphen *„als Contractsverletzung“* angesehen werden, *„welche den Verlust aller aus dem Contracte für die Herren [Herausgeber Wieck, Knorr und Schumann; Schunke war ja bereits durch Tod ausgeschieden] hervorgehenden Rechte zur Folge habe, sich so von denselben ganz loszusagen und das Unternehmen, im Verein mit dem verbliebenen H Wieck und mit Hinzuziehungen neuer Mitarbeiter, fortzusetzen und hierbei in der Zeitschrift selbst eine Erklärung dahin abdrucken zu lassen: daß H L. Schunk gestorben, die obengenannten Herren aber durch mehrere Contractszuwiderhandlungen der Theilnahme an dem ganzen Unternehmen sich verlustig gemacht, und daher von der Herausgabe ausgeschlossen worden, an ihre Stelle aber andere, bedeutende Mitarbeiter getreten wären, und die Zeitschrift daher nicht nur ihren ungestörten Fortgang haben, sondern auch an wissenschaftlichem und künstlerischem Werth sehr gewinnen werde“*.

Diese Überlegungen Hartmanns mit seinem Rechtsanwalt lassen nur den einen Schluß zu, daß der Verleger versuchen wollte, die Zeitschrift ganz in die Hand zu bekommen und unter eigener Verantwortung herauszugeben. Der häufig abwesende und auf seine Unterrichtstätigkeit konzentrierte Wieck hätte ihn dabei wohl nicht sonderlich behindert, dagegen ging es sichtlich um die Ausschaltung Schumanns und seiner Konzeption, durch welche die Zeitung „an wissenschaftlichem und künstlerischem Werth sehr gewinnen“ sollte, mit einem Wort, sie sollte konventioneller werden. Wenn aber der Verleger ein so aktives Interesse daran hatte, das Blatt ganz zu übernehmen, könnte das nicht zuletzt Schumanns Äußerung aus dem Brief an die Mutter vom 2. Juli 1834 bestätigen, daß „die Zeitschrift so einen außerordentlichen Erfolg“ habe, auch wenn die Angabe von 300 Abonnenten sicher zu hoch gegriffen ist?

Dem Schlußsatz des Schleinitz-Protokolls: „H Hartmann ließ mir den Contract zu genauerer Durchsicht zurück, u. ich versprach, bis morgen alles . . . mir nöthig erscheinende schnell zu verfügen“, verdanken wir, daß der originale Gründungsvertrag in einem Exemplar als zweites Stück in der Handakte des Anwalts überliefert ist. Er sei wegen seiner präzisen Regelungen im Wortlaut wiedergegeben:

Zwischen

Hrn. F. Wieck

Hrn. R. Schumann

Hrn. L. Schunke

Hrn. J. Knorr

als Herausgeber

Hr. C.H.F. Hartmann

als Verleger

ist unter dem heutigen Tage folgender aufrichtige und ernstliche Verlagscontract über die von den ersteren genannten 4 Herren in dem Hartmann'schen Verlage herauszugebende neue Leipziger Zeitschrift für Musik verabhandelt und abgeschlossen worden; nämlich

§ 1.

Die Herren F. Wieck, R. Schumann, L. Schunke und J. Knorr haben die neue Leipziger Zeitschrift für Musik gegründet, u. Herr Buchhändler C.H.F. Hartmann hat dieselbe als Verleger übernommen.

§ 2.

Diese Zeitschrift, ihr Titel, Plan und Tendenz ist das Eigenthum der genannten 4 Herren, welche Herrn Hartmann den Verlag derselben von Ostern 1834 bis Ostern 1837 überlassen werden.

Ein Intelligenzblatt für Insetate, welches jedoch separat gegeben werden muß u. keine Aufsätze enthalten darf, gehört Herrn Hartmann.

§ 3.

Hr. Hartmann verspricht, die Zeitschrift unter seiner Verantwortlichkeit wöchentlich in 2 einzelnen halben Bogen nach dem Schema des eingehafteten Druckbogens (u. nach Befinden mit einer Notenbeilage) erscheinen zu lassen, für alles Porto zu stehen, und für das Institut diejenigen musikal. Zeitungen für seine Rechnung kommen zu laßen, welche die Herausgeber als nothwendig für ihre Arbeiten erachten.

Den Preis der Zeitschrift stellt er auf 2 rthlr 16 gr ord. oder 2 rthlr netto jährlich, so lange wöchentlich nur zwei Nu^mern à einem halben Bogen erscheinen.

§ 4.

Hr: Hartmann zahlt den 4 Herausgebern für den gedruckten Bogen 10 rthlr Pr. Cour. als Honorar. Es wird aber dabei nach Zeilen gemeßen und Titelüberschriften der Aufsätze u. unvollendete Zeilen gelten für voll, die Arbeiten mögen Originale oder Travestirungen seyn.

§ 5.

Das erwähnte Honorar wird den 4 Herausgebern einstweilen gut geschrieben, und der ganze Betrag ihnen hernach gleich ausgezahlt, wenn Hr: Hartmann über fünf hundert Exempl. von der Zeitschrift absetzt. Werden über sieben hundert Exempl. abgesetzt, so beko^men die 4 Herausgeber, außer den fortbestehenden 10 rthlr für den Bogen, von jedem einzelnen Exemplar eines folgenden Hunderts 1 rthlr (als die Hälfte des Netto-Preises) von Hrn. Hartmann ausgezahlt, welchen Ueberschuß sie nach Maßgabe ihrer Arbeit unter sich theilen werden.

§ 6.

Sollte der bereits auf 500 Exempl. gestiegene Absatz einmal wieder sinken, so wird das Honorar von 10 rthlr für den Bogen den 4 Herren nichtsdestoweniger von Hrn: Hartmann fort entrichtet, da anzunehmen, daß der Absatz bald wieder steigt.

§ 7.

Mitarbeiter, hiesige u. auswärtige, erhalten sogleich u. unter allen Umständen 10 rthlr für den Bogen. Sollte einer oder der andere dessen Beiträge für den Flor der Zeitung als besonders nothwendig erachtet werden, 15–20 rthlr für den Bogen verlangen, so wird ihm dies von Hrn. Hartmann zugestanden, doch urgirt derselbe, daß eine solche Ausnahme sich nicht über 4 Bogen jährlich erstrecken dürfe.

Mitarbeiter kann aber Herr Hartmann ohne Zustimmung der 4 Herausgeber nicht wählen.

§ 8.

Die Honorarauszahlung an die 4 Herren geschieht vierteljähr. Die Generalabrechnung mit denselben ist in der Woche nach Pfingsten. Sämtliche aufs Geschäft Bezug habende BB. u. Rechnungen legt Hr. Hartmann den Herausgebern aufs Verlangen jederzeit vor.

§ 9.

Sämtliche Briefe, Correspondenzen, Aufsätze u. Musikalien, welche Hiesige oder Auswärtige für die Zeitschrift einschicken, werden von Herrn Hartmann an den Redacteur Hr. Knorr befördert u. bleiben das Eigenthum der 4 Herren.

§ 10.

Hr. Knorr übernimmt insbesondere die Redaction der genannten Zeitschrift, d. h. er führt den Briefwechsel mit Auswärtigen, hält über die eingeschickten Briefe, Correspondenzen, Aufsätze u. Musikalien eine eigne Liste, bestimt (mit Einwilligung der übrigen Herausgeber), was für Mss. gedruckt u. honorirt werden sollen, besorgt die Oeconomie, erste Correctur u. Revision der Blätter. Dafür zahlt ihm Hr. Hartmann gleich anfangs und unter jeglichen Verhältnissen 25 rthlr vierteljährlich postnumerando; hat der Absatz 700 Exempl. überstiegen, 37 rthlr 12 gr vierteljährl., hat er 1000 Exempl. überstiegen, 50 rthlr vierteljährl., jedesmal postnumerando.

§ 11.

Finden sich nach einem Jahre nicht 500 Abnehmer, so können die Unternehmer den Contract aufheben.

§ 12.

Veränderungen in der Person des Verlegers können nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen.

§ 13.

Härtere Contractverletzungen bringen den Verlust des Contracts zu Wege.

§ 14.

Sollte eine solche Veränderung eintreten: so darf Hr. Hartmann die Zeitschrift auch unter einem veränderten Titel, überhaupt musicalische Blätter, nicht eher herausgeben, als nach 6 Jahren oder mit Zustimmung der 4 Herren.

§ 15.

Jeder der 4 Herausgeber erhält 2 Exempl. der Zeitschrift gratis.

§ 16.

Ist einer der Mitarbeiter geneigt, ohne Honorar zu arbeiten, so hat er auf 1 Freixempl. Anspruch.

§ 17.

Diejenigen, welche die Hauptarbeiten machen, liefern auch die Chronik.

§ 18.

Verringert sich die Zahl der 4 Herren durch irgend einen Zufall, so geht das Eigenthumsrecht auf die übrigen über.

§ 19.

Noch ist unter den 4 Herren wöchentlich eine Conferenz zur Besprechung festgesetzt. Sie verpflichten sich, derselben pünktlich beizuwohnen. Fehlt einer, so gelten die gefaßten Beschlüsse der übrigen drei. Zwei können nichts entscheiden, es müßten denn die Fehlenden ihre Einwilligung gegeben haben.

§ 20.

Sind die Stimmen der 4 Herren in zweifelhaften Fällen getheilt, so entscheidet Hr. Kapellmeister Stegmayer, oder, wenn er nicht zu finden, Hr. Musikhändler Hofmeister.

Mit vorstehendem Allem, sind die Parteien gegenseitig einverstanden; sie erklären u. acceptiren solches als ihre ernstliche Willensmeinung gegenseitig bestens u. entsagen allen dagegen zu machenden Einreden wie solche Namen haben möchten, u. haben darüber den gegenwärtigen Aufsatz in zwei gleichlautenden Exempl. eigenhändig unterschrieben u. ausgewechselt.

Leipzig, d. 26. März 1834

Friedrich Wieck	}	Herausgeber
Robert Schumann		
Louis Schunke		
Julius Knorr.		
	}	Verleger

Da das vorliegende Vertragsexemplar nur von den Herausgebern unterzeichnet ist, während die Unterschrift Hartmanns fehlt, handelt es sich offensichtlich um sein Exemplar. Auffällig am Text des Vertrages ist, daß sich noch in der Woche vor seinem Abschluß der Kreis der Vertragspartner geändert hat: der Brief Schumanns an die Mutter nennt am 19. März noch Ferdinand Stegmeyer als einen der „*Dirigenten des Blattes*“, beim Vertragsabschluß eine Woche später gehörte er nicht mehr als Herausgeber zu dessen Unterzeichnern, sondern nurmehr zu den vorgesehenen neutralen Schlichtern im Konfliktfall neben dem Musikverleger Friedrich Hofmeister, in dessen Garten nach Ausweis von Schumanns Tagebuch zum Teil die Vorgespräche zur Gründung der Zeitschrift stattgefunden hatten. Materiell rechtlich macht der Vertragstext deutlich, daß Schumann in der Tat dafür gesorgt hatte, alle Rechte vom Titel bis zur Tendenz bei den Herausgebern, deren Spiritus rector er ja selbst war, zu belassen. Nicht einmal Mitarbeiter konnte der Verleger nach § 7 auswählen, wieviel weniger also den geschäftsführenden Redakteur absetzen und den führenden Kopf der Herausgeber ausbooten. Was er in dieser Hinsicht mit dem Anwalt diskutiert hatte, wäre also schon ein erstaunlicher juristischer Kraftakt gewesen. Der Vertrag stellt eindeutig klar, daß sich die von ihm so betonte verlegerische Verantwortlichkeit ausschließlich auf die wirtschaftlich-technischen Vorgänge von der Herstellung bis zum Vertrieb und die Finanzierung erstreckte. Der Vertragstext zeigt überdies, warum eine Tendenzänderung des Blattes zu den Voraussetzungen des geplanten Coups gehört hätte. Auch der Tod Schunkes hatte keine Möglichkeit der Kündigung

eröffnet, sein Anteil war nach § 18 automatisch auf die übrigen drei Herausgeber übergegangen; Hartmann war davon nicht betroffen.

Das dritte Schriftstück der Handakte des Rechtsanwalts Schleinitz ist ein Gedächtnisprotokoll über die Unterredung, zu der er am folgenden Tage, also am 16. Dezember 1834, den Buchhändler und Verleger Hartmann in dessen Geschäftsräumen aufsuchte, nachdem er den Verlagsvertrag genauer studiert hatte. Schleinitz riet danach sogar noch nachdrücklicher von gerichtlichen Schritten gegen die Vertragspartner ab und meinte, insbesondere müsse er der „*gerichtlichen Aufforderung an H Knorr, das zurückgehaltene Manuscript herauszugeben, widerrathen*“. Zu deutlich war dem Anwalt klar geworden, daß ein solcher Schuß nach hinten losgehen müsse. Statt dessen versuchte er stärker noch als am Vortage bei nur flüchtiger Kenntnisnahme des Vertragstextes, sozusagen den Spieß umzukehren, und riet Hartmann: „*Das Beste sey, die Zeitschrift ohne Unterbrechung fortzusetzen u. im Vereine mit H Wieck eine Erklärung des gestern angegebenen Inhalts derselben zu inserieren und zu erwarten, ob die übrigen Herren gegen ihn klagbar werden wollten oder nicht. Sodann sollte u. müßte er eben, mit den neuen Herausgebern einen neuen Verlagscontract abschließen, u. diesen auf sichern u. solidern Grundlagen bauen, als den bisherigen, welcher seine, H Hartmanns, Rechte zu sehr gestört habe.*“

Nun war der Verleger gewiß weniger in „*seinen Rechten*“ als in seinen Interessen gestört; der Anwalt hatte ja auch klar erkannt, daß es einklagbare Rechte nicht gab. Statt dessen riet er dem Verleger, einfach Fakten zu schaffen, die Inhaber der Urheberrechte auf kaltem Wege zu enteignen, mit anderen Herausgebern einen für ihn günstigeren Vertrag abzuschließen und die rechtmäßigen Inhaber der Urheberrechte mit bloßen Schadensersatzklagen den Ereignissen hinterherlaufen zu lassen. Das ist keine moralische Frage, denn ein Anwalt ist eben der Vertreter von Parteieninteressen. Aber man wird den Vorgang kaum überinterpretieren, wenn man aus ihm ein Kompliment herausliest für das Ansehen, welches sich die *Neue Leipziger Zeitschrift für Musik* in den wenigen Monaten ihres Erscheinens zu sichern gewußt hatte, denn natürlich würde kein Verleger als Inhaber eines auf Rendite zielenden gewerblichen Unternehmens mit beinahe allen Mitteln versuchen, ein Verlagsobjekt ganz in seine Hand zu bringen, das der wirtschaftlichen Zielsetzung seines Unternehmens abträglich sein könnte.

Aber der Schluß dieses zweiten Protokolls von Schleinitz bringt eine handfeste Überraschung: Hartmann informierte seinen Anwalt, daß Robert Schumann, der gestern noch so unerreichbar im nur 100 km entfernten Zwickau war und dessen Rückkehr in so ferner Zukunft lag, daß über seine Enteignung spekuliert wurde, nach Leipzig zurückgekehrt war. Damit jedoch war der geplante Handstreich undurchführbar geworden. Hartmann stand nun unter dem Zwang, sich mit Schumann zu einigen, und entließ den Anwalt mit dem verbindlich unverbindlichen Bescheid: „*Jedenfalls aber werde er einen neuen Contract ausfertigen lassen u. abschließen, wobei er um meine Unterstützung mich hiermit ersucht haben wolle.*“ – Bedauerlicherweise geben Anwaltsprotokolle keine Auskunft über die Motive der handelnden Personen. Als

reine Zweckinformation muß man jedoch mindestens die Behauptung Hartmanns von der Unerreichbarkeit Schumanns in Zwickau und die voraussehbare Dauer seines Aufenthalts dort bis mindestens Ostern 1835 qualifizieren. Hätte nur die mindeste Absicht einer Einigung mit Schumann bestanden, wären ihre Voraussetzungen in wenigen Tagen technisch realisierbar gewesen. So bleibt nur die Deutung, daß Hartmann tatsächlich versucht habe, Robert Schumann aus der von ihm begründeten Zeitschrift hinauszudrängen. Angesichts der eindeutigen Rechtslage konnte dies nur durch handstreichartige Überrumpelung während seiner Abwesenheit geschehen; daher die Behauptung von der unabsehbaren Dauer seiner Abwesenheit von Leipzig. Schumann hat die Pläne des Verlegers durch seine Rückkehr nach Leipzig durchkreuzt; einstweilen ist allerdings unklar, ob er deswegen vorzeitig nach Leipzig zurückkam oder ob nur sein zufälliges Dazwischenkommen seine Ausbootung aus der *Neuen Zeitschrift für Musik* verhindert hat.

Unter den gegebenen Umständen war natürlich an eine weitere Zusammenarbeit zwischen Schumann als dem führenden Kopf der Zeitschrift und Hartmann als Verleger nicht zu denken; und nun vollzog sich das, was Hartmann bereits bei der ersten Kontaktaufnahme gegenüber Rechtsanwalt Schleinitz als Motiv genannt hatte, gegen die Herausgeber gerichtlich vorzugehen. Obwohl eine derartige Absicht bei diesen evident nicht vorhanden war, gab er an: er „*vermüthe auch übrigens, daß man wohl im Sinne haben könnte, ihm nachdem er das ganze Unternehmen mit vielen Kosten eingerichtet u. in Gang gebracht habe, dasselbe aus den Händen zu winden u. einem anderen Verleger zu übergeben*“³¹.

Zunächst hat Schumann wohl versucht, die Zeitschrift zusammen mit Julius Knorr in einem anderen Verlag weiterzuführen. Darüber gibt ein Dokument Aufschluß, das nicht zu den Handakten des Anwalts Schleinitz gehört, sich aber ebenfalls jetzt in der Universitätsbibliothek Bonn befindet. Es handelt sich um einen Vertragsentwurf, den Schumann unmittelbar nach seiner Einschaltung in die von Hartmann begonnenen Verhandlungen konzipiert haben muß, der jedoch nicht unterschrieben wurde und mithin nie Rechtskraft erlangt hat:

„Da zwischen den Herren Robert Schumann und Julius Knorr von einem Theile und dem Herrn C. H. F. Hartmann vom andern Theil über die Fortsetzung des von beiden Theilen in Betreff der Herausgabe und des Verlags der unter dem Titel «Neue Leipziger Zeitschrift für Musik, herausgegeben durch einen Verein von Künstlern und Kunstfreunden» erscheinenden musikalischen Zeitung stipulirten Contractsverhältnißes Dissonanzen entstanden sind, so ist von den genannten gegenwärtigen Redigenten und dem Verleger verabredet und beschloßen worden:

I.)

Herr Hartmann steht vom 18^{ten} December 1834 von dem Verlage der unter obigem Titel erwähnten musikalischen Zeitschrift ab und überläßt den Herren Redigenten die

³¹ Protokoll Schleinitz vom 15. Dezember 1834.

willkürliche Uebertragung des Verlags, ohne deshalb und wegen des bisherigen Verlags irgend Ansprüche an letztere zu machen.

II.)

Die Herren Redigenten wollen dagegen von dem ihnen aus § 14 des unterm 26^{ten} März 1833 abgeschlossenen Vertrags zustehenden Rechte keinen Gebrauch in so weit machen, als sie Herrn Hartmann den Verlag eines neuen musikalischen Blattes jedoch unter einem von den HH. Redigenten vorher genehmigten Titel gestatten wollen.

III.

Alle übrigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem bis jetzt bestandenen Contractsverhältniße behalten ihre Gültigkeit.

IV.

Herr Hartmann verspricht noch außerdem, ohne alle Angriffe bekannt zu machen, daß das [gestrichen: Blatt] musikalische Blatt, welches er vielleicht späterhin zu verlegen gedenkt, keine Fortsetzung der von den Redigenten der neuen Leipziger Zeitschrift für Musik bis jetzt bei ihm herausgegebenen Zeitung sei.

Leipzig, am 18^{ten} December 1834.

Es muß Schumann jedoch rasch klar geworden sein, daß ein tieferer Schnitt unumgänglich, insbesondere eine Zusammenarbeit mit Knorr kaum möglich sei. In den folgenden Tagen hat er dann wohl die nötigen Gespräche geführt, um die Zeitung ganz selbst zu übernehmen. Dies alles ist wohl unter den Beteiligten direkt und ohne Beteiligung eines Anwalts verhandelt worden, denn sonst müßten die Handakten, in denen Schleinitz Gespräche sogar dann ausführlich protokollierte, wenn sie ergebnislos endeten, darüber etwas enthalten. Höchste Eile war bei dem weiteren Vorgehen außerdem geboten, denn wer immer die Zeitschrift fortsetzen wollte, mußte darauf bedacht sein, die Auslieferung der nächsten Nummer nicht weiter zu verzögern, weil dies Abonnenten verärgert und der Entwicklung des Blattes geschadet hätte.

Binnen einer Woche nach Schumanns Rückkehr nach Leipzig war denn auch alles geregelt und wurde zwischen Schumann und dem Verleger Hartmann ein Kaufvertrag geschlossen. Er ist für uns deswegen so interessant, weil er vollständig in Schumanns Handschrift überliefert ist. Nach den Korrekturen vorläufiger oder im Ansatz geänderter Formulierungen zu urteilen, die eben nur der Verfasser eines Textes anbringen kann und die es daher unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß es sich um einen Fremdtex in Schumanns Abschrift handeln könnte, wird man in Schumann den Urheber dieses Vertragstextes sehen dürfen. Damit aber wird wahrscheinlich, daß auch der Text des Verlagsvertrages, der Schumanns Belange so nachdrücklich vertrat und des Verlegers Hartmann Interessen so wenig berücksichtigte, von Schumann herrührte, auch wenn das vorliegende Exemplar nicht von seiner Handschrift ist.

Contract.

Zwischen Herrn Robert Schumann und Herrn H.F.C. Hartmann ist unter / heutigem Tage unter Genehmigung der nachstehenden Punkte von beiden / Seiten und unter

Begebung aller künftigen Ausflüchte, sie mögen se[yn,] / welche sie wollen, folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

1) Herr Hartmann verkauft und überträgt sein Recht an der „ne[uen] / Leipziger Zeitschrift für Musik“ sammt Titel, nebst allen in den nach-/folgenden Puncten enthaltenen Gegenständen für die Summe von / dreihundert und fünfzig Thaler sächsisch, / an Herrn Robert Schumann hier und leistet zugleich [gestrichen: Verzicht] das / Versprechen, eine musikalische Zeitung binnen drei Jahren nich[t] / herauszugeben.

2) Herr Schumann zahlt diesen Kaufpreis mit dreihundert Thalern / sogleich baar und den Rest von fünfzig Thalern sächsisch in eine[m] / Solawechsel zahlbar am letzten Mai des Jahres 1835.

3) Herr Hartmann, der Eigenthümer der vom Jahrgang 1834 von dieser / Zeitschrift im Wege des Handels abegangenen Exemplare verble[ibt,] / macht sich verbindlich sogleich alle vorrätigen, nicht abgesetzten Exem[plare] / des ersten Jahrgangs und zwar

15 Exempl. Nr. 1–Ende
162 Exempl. Nr. 3–Ende
75 Exempl. Nr. 17–Ende

[am linken Rand ergänzt: Nrn 1–16 sind in 300 / Exemplaren per Novitate versandt / und werden zu Ostern, wo sie mit / den Remittenden zurückkommen, von / Herrn Hartmann an H.R. Schumann / abgeliefert.]

sammt Deckseiten bis auf das letzte Blatt an den Herrn Käufer a[uszu-]/liefern, von heute an kein Exemplar mehr zu verkaufen, sonde[rn] / alle Bestellungen an den künftigen Eigenthümer und Verleger gela[ngen] / zu lassen, ferner alle Exemplare und einzelnen Nummern, welche H. [Hartmann] / per Novitate oder à Condition an Buch- und Musikhandlungen ver-/sant hat, so wie sie zurückkommen und namentlich in und nach der / Jubilatemeße 1835 ebenfalls zur Disposition des Herrn R. Schum[ann] / bereit zu haben.

4) Herr Hartmann macht sich verbindlich den noch restirenden Bogen des Jahrgangs 1834 / in diesen Tagen, so wie [am linken Rand angefügt: einen Haupttitel und ein] ein spezielles Inhaltsverzeichniß der drei Quartale noch / vor Ablauf dieses Jahres für seine Kosten fertig gedruckt zu liefern; [nachträglich eingefügt: ebenso einen Titel] / ferner übernimmt er die Verpflichtung, alle noch an die Mitarbeiter des Jahrgangs / 1834, mit Ausschluß der bisherigen vier Redacteurs, des Herrn R. Schumann, / Herrn Wieck, / Herrn Schunke und / Herrn Knorr / (welche vier Herren auf jeden / Anspruch auf Honorar, das Herr Hartmann ihnen leisten sollte, verzichten) resti-/renden Honorare abzuführen, als namentlich folgende Posten

Herrn A. Simon	in Berlin	4.12 rthlr
" Panofka	in Paris	31. "
" Mainzer	in Paris	9. "

"	Rellstab	in Berlin	27.	"	
"	Keferstein	in Jena	12.	"	
"	Kretzschmar	in Anclam	4.12	"	
"	Fischhof	in Wien	5.-	"	
"	Böhmer	in Gotha	0.-	"	
"	Kloß	in Leipzig	4.12	"	
"	Bürck	" "	14.-	"	[ab hier nachträglich eingefügt]
"	C. F. Becker		6.-	"	
"	Dr. Seidel	in Berlin			
"	[durchstrichen: C. F. Becker]	in Leipzig			den ihnen zukommenden Betrag
"	Nauenburg	in Halle			
"	Riefsta[h]l	in München			

die er den nunerwähnten Mitarbeitern, nach Abzug etwaiger Beträge für Exemplare / der Musik-Zeitung ohne Aufenthalt zu zahlen hat.

Ferner hat sich Herr Hartmann bereit erklärt, Herrn Knorr den Betrag von / 25 Thalern für Redactionsgebühren des letzten Quartals zu zahlen.

Herr Knorr hätte demnach zu erhalten	rth 25.
davon soll jedoch abgezogen werden die Summe von	
5.18	<u>5.18</u>
als Vorauszahlung an Herrn Lyser für noch zu lieferndes	
Manuscript	bleiben 19.6

welche 19 rth 6 gr Herr Knorr von Herrn Hartmann bis letzten December 1834 / zu zahlen sind. [Zu den beiden Ergänzungen hat Hartmann signiert: *Obige Punkte genehmigt / C H F Hartmann*] Etwas Weiteres als vorgenannte Zahlungen hat Herr Hartmann an Niemanden zu leisten.

5) Ferner ist Herr Hartmann verpflichtet, Herrn R. Schumann die vollständige / Auslieferungsliste über die bis dato auf dem Wege des Handels abgesetzten / Exemplare zu übergeben.

6) Gleichermaßen macht sich Herr Hartmann verbindlich, Herrn R. Schumann alles / in Bezug auf diese Zeitschrift vom Satz des letzten Bogens übrig bleibende / Manuscript u. alle von jetzt an für diese Zeitschrift an die Redaction / eingesandten Briefe, Manuscripte u. Musikalien auszuliefern, wogegen / derselbe die ihm daraus entstehenden Auslagen an Porto usw. an Herrn Hartmann zu erstatten hat.

Leipzig
am 24^{sten} December 1834.

Obiges in allen Punkten genehmigt
C H.F. Hartmann
Genehmigt
Robert Schumann

Der Vertragstext macht ein weiteres Mal deutlich, wie präzise und umsichtig der romantisch schwärmerisch poetisierende junge Schumann formulierte und seine Angelegenheiten ordnete. – Da er den Verzicht auf Herausgeberantienen aus dem mit Hartmann seinerzeit geschlossenen Verlagsvertrag zugleich im Namen der beiden verbliebenen Mitherausgeber Wieck und Knorr aussprach, müßten Vorabgespräche der Herausgeber stattgefunden haben, die wir nicht kennen. Das ist wichtig zur Beurteilung dessen, was noch fünf Jahre später im nachgetragenen Tagebuch als „*folternder Streit mit Knorr*“³² erscheint. Dieser war ja von der Auflösung des alten Vertrages und der Übernahme der Zeitschrift durch Schumann allein gleich doppelt betroffen, einmal als Mitherausgeber, dann aber auch noch als geschäftsführender Redakteur. In einem noch zu behandelnden Brief an Schumann findet sich die Formulierung Knorrs: „*Was Wieck haben will, mag er selbst fordern.*“ Daraus könnte man schließen, daß zumindest Knorr keineswegs auf seine Herausgeberanteile verzichtet hatte, wie es Voraussetzung des Verkaufsvertrages zwischen Schumann und Verleger Hartmann gewesen war, noch gesonnen war, angesichts der enormen finanziellen Belastungen, die sich Schumann durch die Übernahme der Zeitung aufgeladen hatte, nachträglich darauf zu verzichten. – Andererseits hatte Schumann Knorrs Ansprüche aus seiner Redaktionstätigkeit, wie immer man sie qualitativ beurteilen mag, im Kaufvertrag gegenüber Hartmann lediglich für das abgelaufene Quartal geregelt. Erst am 4. Januar 1835 aber konnte Schumann die mit dem Kaufvertrag vom 24. Dezember 1834 eingetretenen Veränderungen den Abonnenten mitteilen. Rechtlich existierte die unter Schumanns alleiniger Verantwortung wiederbegründete Zeitschrift zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht, da sie keine Publikationslizenz besaß. So ließ sich rein formalrechtlich eine Fortdauer von Knorrs Redakteurstatus in das neue Quartal hinein begründen, aus welcher dann auch Honoraransprüche für das erste Quartal 1835 abgeleitet werden konnten. Und in der Tat machte Knorr in einem noch zu besprechenden Dokument urheberrechtliche Ansprüche an Manuskripten der ersten Nummern der unter neuer Leitung in einem anderen Verlag erscheinenden Zeitschrift geltend. Schumann stand mithin gleich in mehrfacher Hinsicht unter massivem Zeitdruck.

Als Schumann nach dem Kauf der Rechte an der *Neuen Zeitschrift für Musik* innerhalb einer Woche einen neuen Verlagsvertrag mit dem Leipziger Verleger W. A. Barth geschlossen, die Weiterführung der Zeitschrift verlegerisch abgesichert und zugleich die erste Nummer redaktionell vorbereitet hatte, reichte die Anwaltskanzlei Schleinitz unter dem 1. Januar 1835 den Antrag auf Zulassung der Publikation an die „*Wohllöbliche BücherConcession*“-Behörde in Leipzig ein. Dieses Amt war eines der trübseligsten Produkte deutscher Geistesgeschichte und diente der Umsetzung der „*Karlsbader Beschlüsse*“ von 1819 gegen die „*demagogischen Umtriebe*“, die freiheitlichen Bestrebungen der deutschen literarischen Romantik. Das Problem lag nun vor allem darin, daß Schumanns Gesuch erst mit Beginn des in

³² *Tagebücher* I, S. 421.

Aussicht genommenen Publikationsjahres gestellt wurde, die Zeitschrift aber zweimal wöchentlich erscheinen sollte, mindestens die ersten Nummern mithin jedenfalls vor Entscheidung des Antrags durch die Behörde gedruckt und versandt werden mußten, wenn die Kontinuität gewahrt bleiben sollte, ein im damaligen Polizeistaat gar nicht einmal ungefährliches Unterfangen. Die erste erschienene Ausgabe ist auf den Tag nach der Antragstellung, also den 2. Januar 1835, datiert. Der Antragstext Schleinitzens ließ sich denn auch nicht auf das Risiko einer nachträglichen Konzession ein, sondern ging von der Prävention aus, für eine derartige rein künstlerische und als solche apolitische Zeitschrift bedürfe es an sich gar keiner Konzession, man stelle den Antrag gewissermaßen nur vorsorglich und wolle die Frage der Notwendigkeit der „Einhohlung besonderer obrigkeitlicher Concession zu Herausgabe derselben“ lediglich „dem weisern Ermeßen E. Hochlöbl. Büchercommission überlassen“.

Dieser juristische Eiertanz dürfte wohl auch der Grund dafür sein, daß Schumann, der freilich mit den redaktionellen Vorarbeiten ohnehin alle Hände voll zu tun hatte, denn er mußte ja schließlich aus dem Stand die kontinuierliche Edition eines zweimal wöchentlich erscheinenden Blattes sicherstellen, die Antragsformulierung Schleinitz überließ, obwohl er ja gewiß seine Fähigkeit auf diesem Gebiet hinreichend unter Beweis gestellt hatte. Schleinitz, dessen Antragskonzept zu dem Konvolut gehört, drängte unter Hinweis auf den Jahresbeginn als Termin auch für den Anfang eines neuen Zeitschriftenjahrgangs mehrfach darauf, „die erbetene Concession sobald als nur irgend möglich zu erhalten. Ich darf gewiß auf möglichste Beschleunigung meines gehorsamsten Gesuches, mit Zuversicht rechnen“. Die bekannten Darlegungen über seine Motivation zur Herausgabe einer musikalischen Zeitschrift sind daher wohl der einzige Textbestandteil, der auf Schumann zurückgeht: „Seit längerer Zeit schon der Kunst mit Ernst und Fleiß ergeben, war es hauptsächlich die Tonkunst, zu welcher ich, durch Lust und Talent mich vorzugsweise hingezogen fühlte. Mehrere von mir bereits öffentlich herausgegebene eigene Compositionen haben die lobende Anerkennung bei verständigen Männern gefunden. Um nun meinen wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen, wie ich längst gewünscht, eine bestimmtere Absicht zu geben und für die mir erworbenen Kenntniße einen größeren und allgemeineren Wirkungskreis zu erhalten, bin ich gesonnen . . . eine neue Zeitschrift für Musik herauszugeben . . .“

Dem Antrag an die „BücherConcession“ waren zwei Anlagen beigegeben, der Prospekt für den Neubeginn und der Anfang der ersten Nummer des zweiten Jahrgangs komplett in der Handschrift Robert Schumanns. Für das Programm der Zeitung unter seiner Redaktion hatte Schumann weitgehend auf den Vorspann der Erstausgabe zurückgegriffen. Das betonte zugleich die Kontinuität, wie es klarstellte: hier kommt eine neue Zeitschrift unter neuer Leitung in einem neuen Verlag, die einer Klarlegung ihrer Ziele bedarf. Selbst die Leitmotiv-Verse von Shakespeare über dem Programm wiederholte Schumann nach dem Vorbild der ersten Ausgabe. Interessant ist nun ein Vergleich sowohl zwischen der ersten Programmfassung vom 3. April 1834 mit der vom 2. Januar 1835 als auch zwischen Schumanns handschriftlichem Konzept und der gedruckten Fassung. Die Abweichungen reichen von

offensichtlichen Flüchtigkeiten bei der Übertragung, wie sie in der Terminhetze unvermeidlich waren, bis zu programmatischen Änderungen. Jahrgang I hatte mit der lapidaren Feststellung begonnen: „*Diese Zeitschrift liefert:*“ Für den Neubeginn hatte Schumann nun unter Betonung der Kontinuität konzipiert: „*Diese Zeitschrift, welche nach einer mit ihrem früheren Verleger, Herrn C.H.F. Hartmann, getroffenen Uebereinkunft nun wieder in der Buchhandlung von J.A. Barth erscheint, wird im Ganzen ihren ersten Plan festhaltend Folgendes liefern:*“ Sicher erinnerte er sich einer Selbstermahnung, die er früher einmal in seinem Tagebuch notiert hatte: „*Schreibe einfach und natürlich . . . Gewöhne dich an Praecision, Kürze u. Continuität im Ausdrücke*“³³, wenn er sich klar machte, daß er die Kontinuität im gleichen Maße wahrte, wenn er im Druck lapidar formulierte: „*Diese Zeitschrift wird Folgendes liefern:*“

Gleich doppelt geändert wurde der Satz über beabsichtigte Kritiken: nicht schlicht „*Geisteserzeugnisse*“ (Jahrgang I) sollen der Rezension für wert befunden werden, sondern jetzt fügte Schumann im Manuskript über der Zeile ein „*alle bemerkenswerthe*“, was Einschränkung und größerer Anspruch zugleich ist. Dann aber folgte eine wichtige Streichung, nämlich der Spezialisierung „*mit vorzüglicher Berücksichtigung der Compositionen für das Pianoforte*“. Gestrichen hat Schumann von den zur Veröffentlichung vorgesehenen Gegenständen „*Miscellen, kurzes Musikbezügliches, Anekdotisches*“, ebenso einen Hinweis, eingesandte Kompositionen würden nicht nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Redaktion, sondern nach ihrem künstlerischen Rang beurteilt. Die Gefahr schien ihm wohl zu groß, daß dann von Vor-Urteilen hätte gesprochen werden können. Bei den Städten, aus denen regelmäßig berichtet werden sollte, ergänzte er am linken Rand „*Prag, Weimar*“.

Neu ist auch das namentliche Verzeichnis der Korrespondenten. Von ihnen sollten ursprünglich als „*Mitgründer dieses Journals, C. Banck, J. Knorr, Fr. Wieck und der jüngst verstorbene Ludwig Schunke*“ vorweg genannt werden; in der Druckfassung fehlt dann der Name Knorrs ganz. Das Korrespondentennetz zu erweitern und zu stabilisieren, war eine von Schumanns Haupt Sorgen. So ist das Mitarbeiterverzeichnis einem besonders deutlichen Aktualisierungsprozeß unterworfen gewesen: Benedict für Neapel, Heinroth für Göttingen, Kahlert für Breslau, Kosmaly für Mainz, Schenke für Hamburg und Weber für Stargardt wurden erst nachträglich eingefügt; dafür andere Namen gestrichen, so Eberwein für Weimar, aber auch wiederum Stegmeyer, der doch schon zu den ursprünglichen Initiatoren der *Neuen Zeitschrift für Musik* gehört hatte, und Riefstahl für München, obwohl Schumann dessen in Nr. 76 begonnenen Artikel über das Münchener Musikleben bis zur vierten Ausgabe des zweiten Jahrgangs fortsetzte. Als Unterzeichner der Bezugs- und Insertionsbedingungen hatte Schumann ursprünglich „*Die Herausgeber*“ geschrieben; in der Druckfassung jedoch zeichnete der neue Verleger mit seinem Namen.

³³ *Tagebücher I*, S. 372.

Am auffälligsten ist, daß Schumann noch so lange an der Titelei geändert hat; auch dabei wirkte sich offenbar die Notwendigkeit zu doppelgleisiger Argumentation aus: um die Abonnenten bei der Stange zu halten, mußte die Kontinuität sinnfällig betont werden; aus juristischen Gründen war jedoch die Neuartigkeit eines neuen Unternehmens zu betonen. So hat Schumanns Manuskript noch die Titelbezeichnung des ersten Jahrgangs: *Neue Leipziger Zeitschrift für Musik*; im Druck ist dann die Ortsangabe weggefallen. Der ursprüngliche Herausgebervermerk „Herausgegeben durch einen Verein von Künstlern und Kunstfreunden“ wurde im Druck ersetzt durch die Formel „Im Vereine mit mehreren Künstlern und Kunstfreunden unter Verantwortlichkeit der Redigenten“. Zunächst hatte Schumann also keinen Namen nennen wollen; wieder verworfen wurde auch die Formel „Redigirt von R. Schumann“. Ganz erstaunlich ist eine Angabe, die Schumann mit Bleistift eingetragen hat: „redigirt von J. Knorr“. Nach den Erfahrungen mit Knorrs Redaktion des ersten Jahrgangs, die sowohl Hartmanns Vorbringen bei dem Anwalt als auch Schumanns Tagebuch und Briefe bestätigen, ist doch unwahrscheinlich, daß Schumann noch einmal freiwillig bei der nun ganz ihm gehörigen Zeitung Knorr als Redakteur eingesetzt haben könnte. Hier liegt denn wohl auch der Schlüssel zum Verständnis des „folternden Streits mit Knorr“, wie es im Tagebuch hieß. Die Druckfassung schließlich lautete: „herausgegeben unter Verantwortlichkeit von R. Schumann“.

Aber Schumann mußte die erste Nummer seiner Zeitschrift doch ohne die vorgeschriebene behördliche Konzession herausbringen, denn natürlich wußte auch Julius Knorr, daß und wie man die das Geistesleben gängelnden Schutzbestimmungen gegen „demagogische Umtriebe“ auf höchst wirkungsvolle Weise zur Durchsetzung rein privater Ziele einspannen konnte: Er erhob Einspruch gegen die Erteilung der Konzession an Robert Schumann. Darauf bezieht sich das nächste Schriftstück der Sammlung, der Entwurf Schleinitzens vom 10. Januar 1835 zur Widerlegung dieses Einspruchs. Danach hat Knorr bereits die drei letzten Nummern des ersten Jahrgangs so dilatorisch behandelt, daß Verleger Hartmann jemand anderes bitten mußte, die redaktionellen Aufgaben zu übernehmen, bevor die Verweigerung des Manuskripts der letzten Ausgabe zu dem Eklat führte, der Hartmann schließlich zum Anwalt gehen ließ. Im übrigen wendete nun Schumann – oder der Anwalt in seinem Namen – denselben Paragraphen über Verlust der Rechte durch Vertragsverletzung gegen Knorr, den drei Wochen zuvor noch Hartmann zur Ausbootung der Herausgeber insgesamt und Schumanns im besonderen hatte einsetzen wollen. Das Instrumentarium des Juristen blieb das gleiche, nur die Personen, gegen und für die er es einsetzte, waren ausgetauscht worden. Der Kauf der Zeitung durch Schumann wird dargestellt als ein Akt zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen; der heutige Leser sei in diesem Zusammenhang nur daran erinnert, daß der Realist Hartmann in seiner ersten Unterredung mit dem Anwalt, wie dieser protokollierte, ausdrücklich Schadensersatzansprüche gegen die Herausgeber mangels Masse als zwecklos bezeichnet hatte.

Im weiteren Verlauf der Darlegungen Schleinitzens wird klar, daß vor dem

Kaufvertrag zwischen Schumann und dem Verleger Hartmann wohl doch keine saubere Scheidung der Belange der drei überlebenden Herausgeber stattgefunden hatte. Als Beweis für das Einverständnis Knorrs mit der Neuregelung der Besitzrechte und der alleinigen Weiterführung der Zeitschrift durch Schumann konnte man lediglich die von Hartmann und Knorr unterzeichnete Nachsendungsanweisung an das Oberpostamt präsentieren, hinkünftig alle für die Redaktion der *Neuen Zeitschrift für Musik* eingehenden Postsachen nur noch an Robert Schumann auszuliefern. Das war nun freilich kein juristisch überzeugender Nachweis einer Einverständniserklärung oder eines Verzichts Knorrs. So bemühte sich Schleinitz anschließend sichtlich, die rechtliche Unabhängigkeit der jetzt von Schumann herausgegebenen Zeitschrift von der früheren *Neuen Leipziger Zeitschrift für Musik* zu betonen: „Hierdurch ergibt sich nun aber auch zur Genüge, daß die von mir jetzt bei H.J.A. Barth allhier herauszugebende Zeitschrift durchaus in keinem Verhältnisse zu H. Knorre und dem von ihm producirten Contracte steht, sondern vielmehr ein neues Unternehmen ist, das von jetzt an von mir allein ausgeht u. mich einzig und allein berührt.“ Er schloß sogar einen „*verzeihlichen Irrthum*“ bei Knorr aus und drängte noch einmal auf eine baldige Konzessionserteilung, verständlicherweise, denn für Schumann wurde die Situation tatsächlich brenzlich. Möglicherweise ist erst zu diesem Zeitpunkt die im Manuskript ja ursprünglich gar nicht vorgesehene Titelländerung der Zeitung durch Auslassen des Wortes „*Leipziger*“ vorgenommen worden.

Aber Knorr gab noch keineswegs auf; am 16. Januar legte er erneut Einspruch gegen die Erteilung der Konzession ein. In einem weiteren Schriftsatz vom 28. Januar 1835, dessen Konzept ebenfalls Bestandteil der jetzt in der Universitätsbibliothek Bonn befindlichen Akten ist, bemühte sich der Anwalt von neuem, Knorrs Argumente zu entkräften. Noch deutlicher als bei der ersten Antwort auf Knorrs Einspruch betonte er die Diskontinuität zwischen der von Knorr bei Hartmann und der jetzt von Schumann bei Barth herausgegebenen Zeitung, obwohl Schumann seine angeblich neue Publikation ausdrücklich als „*2. Jahrgang*“ zählte. „*Diese neue Zeitschrift steht wie ich bereits unterm 10 Januar d. J. nachgewiesen habe, mit der im vorigen Jahre bei dem Buchhändler H. Hartmann erschienenen «neuen Leipziger Zeitschrift für Musik» durchaus in keiner Verbindung, denn das früher zwischen H. Hartmann und den Eigenthümern dieser Zeitschrift bestandene Contractsverhältniß, ist besage des meiner früheren Eingabe beiliegenden Documents sub A aufgelöst und die Zeitschrift hat mit Ende des vorigen Jahres zu erscheinen aufgehört. Es geht mithin die am 4 Januar d. J. an die Abonnenten der neuen musicalischen Zeitung erlassene Bekanntmachung, den Abonnenten der früheren Zeitschrift in sofern nichts an, als eine besondere Bekanntmachung an letztere für mich ohne Vortheil seyn würde; da ihre Anzahl, mit Ablauf des vergangenen Jahres, durch die nachlässige Redaction der Zeitschrift so gering geworden war, daß eine Fortsetzung derselben auch wenn das ihr zum Grunde gelegene Contractsverhältniß nicht, wie geschehen, aufgelöst worden wäre, rein unmöglich gewesen seyn würde.*“ Das „*Dokument*“ ist aber lediglich wieder der erwähnte Postnachsendungsantrag. Der letzte Satz aber ist offenbar ein Parteien-

vorbringen, für das ersichtlich ein Wahrheitsbeweis nicht erbracht wurde, denn es würde die Rettungsversuche sowohl Hartmanns wie Schumanns völlig unverständlich machen.

Ein neues Element führte der Anwalt in die Auseinandersetzung ein, wenn er neben dem Verlust der Rechte Knorrs aus dem Verlagsvertrag durch vertragswidriges Verhalten nun auch noch die vorgesehen gewesene Möglichkeit der Vertragsauflösung nach einem Jahr ins Spiel brachte, die der Vertrag für den Fall vorsah, daß nach einem Jahr nicht eine Verkaufsauflage von mindestens 500 Exemplaren erreicht sei. Juristisches Problem, das Schleinitz gegenüber der „*BücherConcession*“ wohlweislich nicht berührte, bleibt die Frage, ob Schumann einseitig diese Entscheidung hätte treffen können; denn offenkundig hatte ja Knorr als Miteigentümer der Rechte seine Zustimmung nicht gegeben.

Bestätigt wird durch dieses Schriftstück, daß Knorr an den ersten Heften, die unter Schumanns Redaktion erschienen, ein Urheberrecht beanspruchte, das er aus seiner Redaktionsarbeit für den ersten Jahrgang herleitete, bei der ihm ja notwendigerweise Artikel oder Vorbereitungen dazu für die nächsten Nummern über den Tisch gegangen sein mußten. Überdies zählte Schumann ja die erste unter seiner alleinigen Verantwortung erschienene Ausgabe als den Beginn des zweiten Jahrgangs, obwohl der erste noch keineswegs abgeschlossen war. Selbst wenn von der Möglichkeit der Vertragsauflösung nach einem Jahr wegen Nichterreichens des Auflagenziels Gebrauch gemacht worden wäre, konnte erstens Schumann dies nicht im Alleingang entscheiden, und zweitens war die Jahresfrist noch gar nicht erreicht, denn die erste Nummer war am 3. April 1834 herausgekommen. Knorr hatte also gute Rechtsgründe, die formale Fortdauer seiner Redakteursfunktion zu behaupten.

Zwar versuchte der Anwalt, wie zunächst Schumann im Auftrage des Verlegers Hartmann, so nun Knorr im Auftrag seines neuen Mandanten Schumann auf den Zivilrechtsweg mit dem Ziel einer Schadensersatzklage abzudrängen: „*Glaubt er ein Eigentum zu haben, so mag er es beweisen und dann vindiciren. Seine übrigen Ansprüche, auch wenn sie gegründet wären, würden höchstens Schädenansprüche seyn; hier steht im [!] der Civilweg offen, sie geltend zu machen, den mag er einschlagen, nicht aber unbegründet Appellationen aufeinanderhäufen, die ihm Nichts nützen können, mich aber ungerechter Weise in meinem neuen Unternehmen stören.*“ Zumindest damit irrte Schleinitz: inzwischen war es Ende Januar geworden. Nachdem die „*BücherConcession*“ klargestellt hatte, daß auch für eine völlig apolitische Kunstzeitschrift eine Konzession erforderlich sei, konnte Schumann nicht mehr – wie bei der ersten Ausgabe vom 4. Januar – unter der Präntention, die Konzessionsfrage sei offen, weiterpublizieren. Allein die Fortdauer des Streits um die Konzession konnte jetzt das ganze Unternehmen gefährden, selbst wenn Schumann letztlich obsiegt hätte. Er stand unter massivem Zeitdruck und Erfolgszwang, und Knorr wußte das; er saß einfach in diesem Streit am längeren Hebelarm.

Über das folgende Dokument der Sammlung kann man lediglich hypothetisch urteilen. Drei Tage nach dem letzten Schriftsatz des Anwalts, am 31. Januar 1835,

stellte Robert Schumann Knorr einen Schuldschein über 25 Taler mit Fälligkeit am 31. Mai 1835 aus. Über die in bar aufgebrachte Kaufsumme von 300 Talern hinaus verfügte er offenbar nicht mehr über flüssige Mittel. Was kann nun Schumann zur Anerkennung dieser Schuld veranlaßt haben? – 25 Taler waren das Redaktionshonorar, das Knorr pro Quartal vertraglich zugestanden hätte; Schumann hat es ihm wahrscheinlich auch für das erste Quartal des neuen Jahrgangs, also de facto für das nicht mehr erschienene letzte Quartal des ersten Jahrgangs, ohne Gegenleistung gezahlt, um ihm die Rücknahme seines Einspruchs gegen die Konzessionserteilung abzuhandeln. Tatsächlich konnte die Zeitschrift anschließend ungehindert erscheinen. Knorr muß demnach seinen Widerstand gegen die Fortführung durch Robert Schumann aufgegeben haben.

Damit war die Auseinandersetzung zwischen Schumann und Knorr jedoch immer noch nicht beendet. Schumann ließ nämlich den Fälligkeitstermin der vereinbarten Zahlung an Knorr verstreichen. Sei es, daß Schumann die Zahlung ‚vergaß‘, da sie ihm mit nicht gerade feinen Mitteln abgepreßt worden war, oder daß er geglaubt hatte, Knorr werde letztlich die zugesagte Zahlung nicht einfordern, da eine Leistung von ihm ja schlechtweg nicht erbracht worden war, sei es, daß neuerlicher Streit zwischen den Kontrahenten entstanden war, weil Kleinbeträge für ausgelegtes Porto und dergleichen von beiden Seiten geltend gemacht wurden. Insgesamt ging es darum, ob 7 Taler 8 Groschen, 5 Taler 18 Groschen oder gar 8 Taler ausgelegt worden oder anzurechnen seien. – Jedenfalls stellte Knorr mit einem leider undatierten Brief, der im übrigen auch andeutet, daß mit Forderungen Wiecks im Zusammenhang mit der Übernahme der Zeitung zu rechnen sei, was dann wohl doch nicht geschah, Schumann das Ultimatum: „ . . . *bitte um Resolution noch heute, oder morgen früh.*“ Auf welchem Punkt das Verhältnis der beiden inzwischen angelangt war, mag man daraus entnehmen, daß der Brief weder Anrede noch Grußformel enthält.

Wenn Schumann gehofft haben sollte, Knorr werde diesmal einlenken und ihm die finanzielle Durststrecke der Zeitschrift nicht noch schwerer erträglich machen, so sah er sich erneut getäuscht. Am 10. Juni 1835 ließ Knorr durch seinen Anwalt Klage gegen Schumann beim Leipziger Stadtgericht einreichen, um die Zahlung der 25 Taler ohne Abzug der von Schumann offenbar dagegen aufgerechneten Beträge, zuzüglich Verzugszinsen, durchzusetzen. Sie ist das nächste Stück der Schleinitz-Handakten. Der Rest des Konvoluts sind dann die formaljuristischen Trümmer in diesem Scherbenhaufen: die am 16. Juni 1835 ausgestellte Vorladung Schumanns vor das Stadtgericht auf den 21. Juli 11 Uhr mit der gleichzeitigen Festsetzung einer Zahlungsfrist für den Vergleichsfall auf den 31. Juli 1835, ferner die Kostenrechnung über die Gerichtskosten in Höhe von 1 Taler 4 Groschen 6 Pfennig, die Schumann Knorr zu erstatten hatte, mit der Quittung von dessen Anwalt Graichen, ferner die Gerichtskostenrechnung für Knorr als Kläger sowie die gleiche Rechnung für Schumann als Beklagten.

Schumann selbst hatte seine Haltung in dieser Frage bis zum Tage vor dem

Gerichtstermin offengelassen. Erst dann gab er Schleinitz *plein pouvoir* und stellte ihm die von Knorr geforderte Summe dafür zur Verfügung. Der eigenhändige Brief an den Rechtsanwalt lautet:

Hochgeehrtester Herr,

Ein Besuch, der mir über die Schwelle hereintritt, mag die Kürze dieser / Zeilen entschuldigen. Wollen Sie handeln, wie Sie es für gut finden; / doch urgire ich das Wort , durchgehends‘ in der Klage³⁴ als eine Lüge, da ich Kn. nie einen Abzug der alten, von ihm anerkannten / Schuld machen wollte. Daß er während einer schwebenden Differenz eine / Klage an stellt, die mir so viel Kosten macht!

Verlassen Sie mich auch diesmal nicht! Das Geld steht zu Ihrer / Disposition. Finden Sie es für nöthig, mit mir Rücksprache zu / nehmen, so haben Sie wohl Güte, mir eine Stunde zu / bestimmen.

Laßen Sie mich auch nicht länger Ihr Schuldner sein.

den 20^{sten} Juli 35

Mit

aufrichtiger Hochachtung

Ihr ergebener

R. Schumann

Die Texte der Handakte Schleinitz zum Besitz- und Verlagswechsel der *Neuen Zeitschrift für Musik* belegen in geradezu drastischer Weise, unter welchen ungeheuren persönlichen Belastungen der ohnehin geistig gefährdete Schumann seine Zeitschrift zu retten versuchen mußte. Sie zeigen aber zugleich, mit welcher Konsequenz und geistigen Disziplin, die so gar nicht zu dem verbreiteten Bild des romantischen, schwärmenden Jünglings passen, er diese komplexe Aufgabe, die ihm durch persönliche Querelen zusätzlich erschwert wurde, tatsächlich bewältigt und die deutsche Kulturlandschaft um ein Blatt bereichert hat, das neue Maßstäbe der Kunstkritik und musikjournalistischen Information setzte.

³⁴ In der Klage Knorrs war behauptet worden, Schumann habe sich „durchgehends geweigert“, den Betrag zu zahlen.